

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma oneAssist GmbH**

für den Verkauf von Software an Unternehmer

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Sofern nicht anderes vereinbart, kommen Verträge zustande mit:

oneAssist GmbH
Büro Berlin
Wielandstr. 1-2
D-10625 Berlin

Tel: +49 (30) 375 92050
Fax: +49 (30) 375 92051
<http://www.oneassist.de>

Geschäftsführer
Šenaj Lelić

USt-IdNr./VAT-Nr: DE276700416

Handelsregisternummer: HRB 191066
Registergericht: Amtsgericht München - Registergericht

a.

- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten lediglich für Geschäfte mit Unternehmern über die Überlassung von Software. Sie regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Kunden ausschließlich. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder Erfüllung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in Angeboten, Verträgen, Anlagen, Werbroschüren und Dokumentationen etc. kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit der Produkte und stellen keine Garantien dar, es sei denn, sie sind als solche bezeichnet.
- (3) Wir behalten uns in jedem Fall Konstruktions-, Form- und technische Verbesserungen in Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik bis zur Lieferung vor.
- (4) Mündliche, telefonische oder durch unsere Vertreter getroffene Vereinbarungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von drei Wochen annehmen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine kürzere Frist genannt ist oder sofern die Dreiwochenfrist nach den aus dem Angebot hervorgehenden Umständen unangemessen ist.
- (3) An Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unbeschadet hiervon bleibt der Kunde berechtigt, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen und – mit Ausnahme der Vermietung – im Original weiter zu verbreiten.
- (4) Ein Liefervertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von uns in Textform, spätestens mit der Lieferung zustande.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der Erfüllung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern.
- (2) Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto, Verpackung, Fracht, Versicherung usw. und sind ohne weiteren Abzug zu zahlen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns maßgebend.
- (3) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 11 Abs 6 unberührt.

§ 5 Vermögensverschlechterung

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder ist uns eine solche Verschlechterung trotz verkehrsüblicher Sorgfalt erst nach Vertragsschluss bekannt geworden, haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis erfüllt oder uns angemessene Sicherheit geleistet hat. Erfüllt der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung diese Forderungen nicht und leistet er auch keine Sicherheit, so sind wir nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt.

§ 6 Leistungen, Leistungszeit, Leistungsverzug

- (1) 3.1. Die von uns angegebenen Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden.
- (2) Die Einhaltung unserer Leistungstermine setzt die Klärung aller technischen Fragen auf Seiten des Kunden und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden einschließlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen vor Lieferung voraus.
- (3) Für die Einhaltung der Erfüllungsfrist durch uns ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem unsere Leistungen unsere Firma verlassen haben, also beispielsweise an den Server des Kunden verschickt wurden oder - bei Abholung durch den Kunden - dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- (4) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder durch für uns nicht vorhersehbare und durch uns nicht verschuldete Ereignisse, die unsere Leistungspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen - z. B. Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung- haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Kunden eine unzumutbare Leistungserschwerung für uns nach, sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach den gesetzlichen Vorschriften selbst vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
- (5) Werden verbindlich vereinbarte Liefertermine durch uns verschuldet überschritten, so ist der Kunde berechtigt, uns nach Überschreitung der Frist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die vertraglich geschuldete Leistung von uns bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Kunde das Recht, für einen ihm entstandenen Schaden aufgrund eines von uns verschuldeten Verzuges eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Höhe der Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0.5 %. insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig erfüllt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Weisen wir nach, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist, so haften wir nur in dieser Höhe. § 7 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Durchführung dieses Vertrages über uns erfährt, soweit sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten bekannt gemacht werden sollen oder bereits bekannt sind, gegenüber Dritten geheim zu halten und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

- (2) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, von allen Daten, die er gleichgültig in welcher Form an uns sendet und von uns erhält, Sicherheitskopien zu erstellen. Wir sind nicht verpflichtet, unsererseits ebenfalls Sicherheitskopien zu erstellen.
- (2) Uns übergebene Informationen gelten als vertraulich. Soweit wir Dritte zur Erfüllung unserer Leistung einschalten, sind wir berechtigt, die Kundendaten dem Dritten offenzulegen, soweit dies für den Vertragszweck erforderlich ist.
- (3) Dem Kunden ist bekannt, dass bei einer Versendung von Daten per Email die Vertraulichkeit nicht gewahrt werden kann, weil die Emails frei einsehbar sind durch Dritte. Wir werden insofern von unserer Pflicht zur Geheimhaltung befreit.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

(1) Wir haften unbeschränkt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer uns übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist, in der Regel auf den einfachen Auftragswert.

(3) Eine weitergehende Haftung unsererseits besteht nicht.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe.

(5) Soweit wir im Einzelfall dem Kunden gegen Entgelt Software, Domains, Webseiten auf Zeit überlassen, besteht keine Haftung für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs 1, 2 vorliegen.

(6) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

(7) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(8) Wir haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gebotene Wartungsarbeiten, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonst nicht von uns zu vertretende Vorkommnisse, wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland, Ausfall und Störung von Strom- und/oder Telekommunikationsnetzen eintreten.

(9) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Beachtung von Softwarelizenzverträgen

Jegliche von uns gelieferte Software unterliegt den Bestimmungen der jeweils beigefügten Lizenzverträge. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten.

§ 9 Regelungen bei Fehlen eines gesonderten Lizenzvertrages

Soweit keine Softwarelizenzverträge beigelegt werden, bzw. geschlossen werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Nutzungsrecht an der Software

- a. Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Sämtliche Urheberrechte verbleiben bei uns.
- b. Unsere Erstellungsleistungen dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der von uns entwickelten Software nebst den dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen.
- c. Der Kunde erwirbt die urheberrechtlichen Verwertungsrechte indes erst, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig an uns entrichtet hat. Bis zur Entrichtung der geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte bei uns. Allerdings ist dem Kunden bis zur vollständigen Vergütungszahlung der Einsatz der erbrachten Leistungen widerruflich gestattet. Wir können den Einsatz der Software, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
- d. All unsere Vorschläge und Entwürfe, gleichgültig, ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, bleiben in unserem Eigentum. Die Einräumung von Nutzungsrechten am fertig gestellten Werk bleibt hiervon unberührt.
- e. An geeigneten Stellen der Erstellungsleistungen können Hinweise auf unsere Urheberstellung aufgenommen werden.
- f. Der Kunde darf die Software Dritten nicht zu Erwerbszwecken vermieten.
- g. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde unsere Urheberrechte verletzen.

(2) Quellcode, Dekompilierung und Programmänderungen

- a. Wir sind zur Überlassung des der Software zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.
- b. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen, etwa eine Dongle-Abfrageroutine, ist unzulässig.
- c. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale darf der Kunde auf keinen Fall entfernen oder verändern.

(3) Dokumentation

Inhalt und Umfang der Programmdokumentation richten sich in jedem Einzelfall nach den gestellten Anforderungen unter Berücksichtigung des angesprochenen Benutzerkreises. Wir dürfen die Dokumentation in englischer Sprache abfassen und auf eine Kurzzusammenfassung im Einzelfall verzichten. Ein Anspruch auf eine schriftliche bzw. gedruckte Dokumentation besteht nicht, sofern eine Online- und Programmdokumentation vorhanden ist, die über Bildschirm eingesehen und ausgedruckt werden kann.

(4) Vervielfältigungsrechte

- a. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehört die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- b. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Er darf jedoch eine Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen.
- c. Weitere Vervielfältigungen darf der Kunde nicht vornehmen, sofern sich aus dem Vertragszweck nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 10 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk/Lager" vereinbart. Versandart und -weg werden von uns nach billigem Ermessen vorgenommen. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Dies gilt auch für Rücksendungen.
- (2) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 11 Rechte bei Mängeln, Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (2) Der Kunde wird uns bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung unterstützen und umfassend informieren und konsultieren. Er hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.
- (3) Mängel müssen schriftlich und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 8 Tagen gerügt werden. Bei offensichtlichen Mängeln beginnt die Frist mit der Ablieferung, bei versteckten Mängeln mit der Entdeckung des Mangels. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Die Nacherfüllung kann von uns abgelehnt werden, wenn sie nur mit unzumutbar oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl zum Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt.

- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Bei dem Verkauf von gebrauchten Waren stehen dem Kunden wegen eines Mangels keine Rechte auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz zu, außer wenn wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

§ 12 Immaterialgüterrechte; Rechtsmängel

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns auf unsere Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen.
- (2) Etwaige Ansprüche des Kunden, die mit einer Schutzrechtsverletzung zusammenhängen, sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- (2) Bei Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Lieferungsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Lieferungsgegenstands zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (3) Der Kunde darf die Lieferungsgegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde berechtigt, die Lieferungsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
- (5) Ist der Kunde Kaufmann, tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Preises einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungsgegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,

alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (6) Die Verarbeitung der Lieferungsgegenstände durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden sie mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Lieferungsgegenstände.
- (7) Werden die Lieferungsgegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferungsgegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Salvatorische Klausel

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Kunde Kaufmann ist und sich außerdem aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 15 Besondere Schriftform

Änderungen. Nebenabreden, soweit sie nicht Auftragsangebot beinhaltet sind, sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftragsangebotes sind nur gültig, wenn sie von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Geschäftsführern oder dem zuständigen Projektverantwortlichen persönlich vereinbart worden sind. Jede Änderung und/oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur gültig, wenn sie von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Geschäftsführern vereinbart worden ist. Diese sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterschreiben und dem Vertrag als neue Anlage beizufügen.

Stand: 11.06.2011 – by Schaal & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, München (www.wir-beraten-unternehmer.de). Alle Rechte vorbehalten.